

Bericht an den Gemeinderat

GZ: 12745/2004-15

Bearbeiter: Mag. Helmut Schmalenberg

Betreff: **Änderung der Streumittelverordnung**

BerichterstellerIn:

Graz, 27.2.2014

Nach § 3 Abs 2 der Streumittelverordnung 2004 können die Wirtschaftsbetriebe im Fall außergewöhnlicher oder extremer Witterungsverhältnisse durch Verlautbarung im Wege des Rundfunks oder durch andere geeignete Kundmachung für das gesamte Stadtgebiet oder für näher zu bezeichnende Teile des Stadtgebietes ausnahmsweise Auftausalze für eine Dauer von höchstens drei Tagen zulassen.

Durch die Ausgliederung der Aufgaben der ehemaligen Wirtschaftsbetriebe der Landeshauptstadt Graz in die Holding Graz GmbH existieren die Wirtschaftsbetriebe nicht mehr. Aus diesem Grund soll § 3 Abs 2 der Streumittelverordnung 2004 dahingehend geändert werden, dass die Kompetenz, die Verwendung von Auftausalzen ausnahmsweise zuzulassen, in Zukunft dem Bürgermeister zukommt.

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte stellt daher gemäß § 66 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 87/2013 (Statut), den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle die in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung, mit der die Streumittelverordnung 2004 geändert werden soll, gemäß § 42 Abs 1 des Statutes beschließen.

Der Bearbeiter:
elektronisch gefertigt

Die Abteilungsvorständin:
elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:
elektronisch gefertigt

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Gender
Mainstreaming, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und
Menschenrechte

am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

GZ: 12745/2004-15

Betreff: **Änderung Streumittelverordnung**

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 27.2.2014, mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 16.9.2004, mit der die Verwendung von Auftausalzen und abstumpfenden Streumitteln – ausgenommen Basaltsplitt – gegen Eis- und Schneeglätte verboten oder eingeschränkt wird (Streumittelverordnung 2004), GZ: Präs. 12745/2004-4, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates vom 10.11.2005, GZ: Präs. 12745/2004-12, geändert wird.

Auf Grund von § 42 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

Artikel I

§ 3 Abs 2 lautet:

„Im Fall außergewöhnlicher oder extremer Witterungsverhältnisse kann der Bürgermeister durch Verlautbarung im Wege des Rundfunks oder durch andere geeignete Kundmachung für das gesamte Stadtgebiet oder für näher zu bezeichnende Teile des Stadtgebietes ausnahmsweise Auftausalze für eine Dauer von höchstens drei Tagen zulassen.“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl